

Tierschutzfachliche Empfehlungen für Einrichtung und Betrieb eines Mobilstalles für Legehennen

1. Einleitung

Als Alternative zu stationären Haltungseinrichtungen werden Legehennen immer häufiger in mobilen Haltungssystemen untergebracht. Im Vergleich zu einer stationären Freilandhaltung bietet ein mobiles Haltungssystem den Vorteil, dass es regelmäßig bzw. bei Bedarf auf eine „frische“ Auslauffläche umgesetzt werden kann. Insbesondere die häufig frequentierten stallnahen Bereiche eines Auslaufes sind i.d.R. schnell übernutzt und die Grasnarbe zerstört. Dadurch kann der Nährstoffeintrag an diesen Stellen erhöht sein. Mit dem regelmäßigen Umsetzen des Mobilstalles auf eine neue Auslauffläche wird einer solchen Übernutzung des stallnahen Bereiches vorgebeugt.

Vor Inbetriebnahme eines Mobilstalles muss allerdings geprüft werden, ob der geplante Standort geeignet ist. Abhängig von den Witterungs- und Bodenverhältnissen ist u. U. von der (ganzjährigen) Nutzung mobiler Haltungseinrichtungen abzuraten.

Einige (Stallbau-) Firmen haben bereits seit Jahren Mobilställe unterschiedlicher Art im Angebot; in der Praxis sind zudem auch vermehrt Eigenbaulösungen anzutreffen. Dadurch ergeben sich sowohl bei den Tierhaltern als auch den zuständigen Behörden immer wieder Fragen, wie die Vorgaben zum Nutzgeflügel auf diese Form der Tierhaltung anzuwenden sind. Die vorliegenden Empfehlungen sollen daher eine Hilfestellung für die tierschutzfachliche Beurteilung von Legehennenhaltungen in Mobilställen geben (die Junghennenaufzucht findet üblicherweise in stationären Haltungseinrichtungen statt). Es werden insbesondere die Bereiche angesprochen, die erfahrungsgemäß zu Diskussionen führen.

Die Vorschriften des Baurechts, Emissionsschutzrechts und Umweltschutzrechts bleiben davon unberührt und sind entsprechend zu berücksichtigen.

2. Tierschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Unabhängig vom Haltungssystem gelten für alle Nutztiere die allgemeinen Anforderungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV). Die Anforderungen an das Halten von Legehennen, die zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind zusätzlich in Abschnitt 3 der TierSchNutzTV geregelt. Diese gelten auch für die Haltung von Legehennen in Mobilställen.

In ökologisch wirtschaftenden Betrieben müssen zusätzlich die Mindestanforderungen des Ökorechts (u.a. EG-Öko-Basisverordnung (Verordnung (EG) Nr. 834/2007),

Durchführungsbestimmungen (Verordnung (EG) Nr. 889/2008)) sowie ggf. weiterführende Richtlinien der Verbände berücksichtigt werden.

3. Sachkunde der Tierhalterin / des Tierhalters

Grundsätzlich gilt für jede Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, dass sie über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen muss (vgl. § 2 TierSchG).

Die erforderliche Sachkunde für das Halten und Betreuen von Legehennen im Mobilstall unterscheidet sich im Prinzip nicht von der für die Legehennenhaltung in stationären Ställen. Dennoch sind bei der Haltung von Geflügel im Mobilstall bestimmte spezifische Aspekte bzw. mögliche Problembereiche zu beachten. Wie bei anderen Legehennenhaltungen auch, hängt das Gelingen eines Durchganges maßgeblich vom Management und damit von der vorhandenen Sachkunde ab. Auch erfahrenen Legehennenhaltern/innen, die mit der Haltung von Legehennen im Mobilstall beginnen möchten, wird daher die Teilnahme an entsprechenden Kursen bzw. Seminaren dringend empfohlen. Angeboten werden diese beispielsweise von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (www.lwk-niedersachsen.de), der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (www.duesse.de) oder der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, DLG (www.dlg-akademie.de).

4. Mobilstallsysteme

Bei Mobilställen kann zwischen teilmobilen und vollmobilen Ställen unterschieden werden. Teilmobile Ställe sind bauartbedingt in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt; sie können z. B. auf Stahlträgerkufen montiert sein. Das Umsetzen dieser Ställe ist somit nur in gewissem Umfang möglich. Wenn der Stall über keine integrierte Bodenplatte verfügt, verbleibt die nach dem Umsetzen bzw. Weiterziehen des Stalles im Inneren angefallene Matte aus Einstreu und Exkrementen an Ort und Stelle. Aus umweltschutz-/immissionsschutzrechtlichen Gründen muss dieser punktuelle Nährstoffanfall zeitnah beseitigt werden; das Material kann z. B. als Dünger genutzt werden. Vor diesem Hintergrund sind Varianten vorteilhaft, bei denen mehrere feste Bodenplatten im Auslauf angelegt werden und der teilmobile Stall von einer Festfläche zur nächsten gezogen wird. Vollmobile Ställe sind i.d.R. mit Fahrwerk und fester Bodenplatte ausgestattet, so dass sie an beliebiger Stelle platziert werden können. Manche Ställe sind aber auch mit einem Rostenboden und darunterliegendem Kotband ausgestattet. Bei solchen Haltungseinrichtungen ist der natürliche Boden unter dem abgestellten Stall z.B. mit seitlichen Klappen oder Platten gegenüber dem Auslauf abgegrenzt und wird als Scharrraum genutzt.

Bei autarker Futter-, Wasser- und Stromversorgung ist ein Umsetzen der vollmobilen Ställe in relativ kurzer Zeit möglich. Baulich sind mit vollmobilen Ställen meist höhere Anforderungen verbunden, so dass im Vergleich zu teilmobilen Ställen mit höheren Investitionskosten pro Tierplatz zu rechnen ist.

Grundsätzlich gilt für alle Haltungseinrichtungen, dass sie nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein müssen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV). Dies gilt sowohl für die auf dem Markt verfügbaren Mobilställe als auch für Eigenbaulösungen. Beispielsweise muss eine ausreichende Standsicherheit sowohl im abgestellten Zustand, d. h. im normalen Betrieb als auch beim Umsetzen des Stalles gegeben sein. Letzteres gilt insbesondere, wenn Tiere während des Umsetzens darin verbleiben. Auch „flatternde“ Außenhüllen sind zu vermeiden, weil sich die Tiere dadurch erschrecken und Verluste durch Erdrücken auftreten können.

5. Innen- und sonstige Ausstattung von Mobilställen

Die Innenausstattung von Mobilställen variiert von einfacher Bodenhaltung (ggf. mit Kotgrube) bis hin zu mehretagigen Volierensystemen. Auch der Grad der Automatisierung/Technisierung (z. B. Entmistung, Eierband) ist sehr variabel.

Die Anrechnung der nutzbaren Fläche, Sitzstangenlänge, Nestfläche oder auch Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen erfolgt analog zu stationären Haltungseinrichtungen; insgesamt gelten die gleichen Mindestanforderungen (s. Kap. 2). Gerade bei Eigenbaulösungen kommt es aber immer wieder zu unterschiedlicher Auslegung, daher ist eine rechtzeitige Absprache mit der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde vor Baubeginn bzw. Auftragserteilung dringend anzuraten. Dazu sollten Unterlagen, aus denen Details zur Nutzfläche und den Stalleinrichtungen hervorgehen, vorgelegt werden.

Die Innenausstattung muss so gestaltet sein, dass alle Stallbereiche für den/die Tierbetreuer/in einsehbar und zugänglich sind, damit die Versorgung von kranken und verletzten Tieren gewährleistet werden kann (vgl. Kap. 9).

Werden mehretagige Volierensysteme verwendet, muss ein Wechsel zwischen den Etagen für die Tiere problemlos möglich sein, z.B. durch das Angebot von geeigneten Aufstiegshilfen.

Wie in stationären Legehennenhaltungen auch, muss der Einstreubereich den Hennen im Mobilstall während der gesamten Hellphase uneingeschränkt zur Verfügung stehen, wenn er

als nutzbare Fläche und somit auf die Besatzdichte von 9 Legehennen pro m² angerechnet werden soll. In Haltungseinrichtungen, in denen die nutzbare Fläche sich auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je m² von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche nicht mehr als 18 Legehennen gehalten werden.

Ein Kaltscharrraum wird bei der Haltung von Legehennen in Mobilställen tierschutzrechtlich nicht gefordert (vgl. § 13a Abs. 9 TierSchNutzV); er ist aber in manchen mobilen Stallsystemen unter dieser Bezeichnung integriert oder zusätzlich erhältlich. Insbesondere für Schlechtwetterperioden oder bei tierseuchenrechtlich begründeten Aufstallungsgeboten sind solche Einrichtungen unabhängig vom ansonsten geforderten Einstreubereich auch für Mobilställe vorteilhaft und daher zu empfehlen (vgl. Kap. 10).

[Bei Freilandhaltung mit stationärem Stall ist der Kaltscharrraum verpflichtend. Er ist dort definiert als witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallgrundfläche, der vom Stallgebäude räumlich abgetrennt, den Legehennen unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist (vgl. § 2 Nr. 8 TierSchNutzV).]

Für die Wasser- und Stromversorgung von Mobilställen sind stationäre Anschlüsse (mit flexiblen Anschlussleitungen) dringend zu empfehlen, damit die Versorgung dauerhaft sichergestellt ist. Werden Vorratsbehälter für Wasser und Futter genutzt, sind diese ausreichend groß einzuplanen, damit eine kontinuierliche Versorgung – insbesondere mit Wasser – gewährleistet ist (steht Tränkwasser beispielsweise nur einen halben Tag nicht zur Verfügung, können bereits massive Kannibalismusprobleme entstehen!). Auf eine ausreichende Tränkwasser- und Futterhygiene ist zu achten.

Bei ganzjähriger Nutzung von Mobilställen muss eine frostsichere Futter- und vor allem auch Wasserversorgung sichergestellt sein.

Werden für die Stromversorgung mobile Energiequellen genutzt, müssen diese über eine ausreichend große Kapazität verfügen. Solarzellen in Verbindung mit Kfz-Starter-Batterien sind als alleinige Energiequellen für Mobilställe nicht ausreichend; es sind spezielle Batterien erforderlich, die eine langfristige Stromabgabe gewährleisten. Ggf. muss ein Stromaggregat vorgehalten werden. Werden Solarzellen im Winter genutzt, kann es ggf. notwendig sein, darauf liegenden Schnee zu beseitigen.

Auch bei Eigenbaulösungen sollten die für die Innenausstattung verwendeten Materialien leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Diesem Aspekt kommt besonders bei der Bekämpfung von Ektoparasiten wie der Roten Vogelmilbe eine besondere Bedeutung zu.

Tränkwasser-Vorratsbehälter sollten ebenfalls leicht zu reinigen sein, damit der Bildung eines Biofilms und/oder von Algen vorgebeugt wird.

Mobilställe müssen so beleuchtet sein (natürlicher Lichteinfall erforderlichenfalls ergänzt durch künstliche Beleuchtung), dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen jederzeit in Augenschein genommen werden können. Die Ställe müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche entspricht. Verdunkelungsmöglichkeiten sind zur Steuerung der Tageslichtlänge und bei evtl. auftretenden Notfällen – wie z. B. einem Kannibalismusgeschehen nach tierärztlicher Indikation – hilfreich.

6. Stallklima

Grundsätzlich gilt, dass Ställe ausreichend wärmegeklämt und so ausgestattet sein müssen, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2 TierSchNutzV). Eine effiziente Luftführung ist unbedingt erforderlich, da auch in Mobilställen hohe Schadgaskonzentrationen auftreten können. Der Ammoniak-Gehalt (NH_3) der Stallluft sollte im Aufenthaltsbereich der Tiere $10 \text{ cm}^3/\text{m}^3$ Luft nicht überschreiten, dauerhaft darf ein Wert von $20 \text{ cm}^3/\text{m}^3$ Luft nicht überschritten werden. Erforderlichenfalls sind fest installierte oder mobile elektrische Lüfter einzusetzen.

Die Ställe müssen außerdem ausreichend isoliert sein, damit die Tiere bei einer ganzjährigen Haltung im Mobilstall sowohl vor übermäßiger Hitze als auch vor Kälte geschützt sind. Insbesondere bei Eigenbaulösungen, bei denen Folien als Stallhülle verwendet werden, die ursprünglich nicht für diesen Zweck konzipiert wurden, besteht die Gefahr von Hitze- oder Kältebelastung. Bei Mobilställen mit Schwerkraftlüftung kann es vor allem im Winter zur Bildung von Kondenswasser und in der Folge zu stark vernässter Einstreu sowie erhöhten Schadgaskonzentrationen kommen. Erforderlichenfalls sind in der Winterperiode Heizgeräte einzusetzen.

7. Auslaufmanagement / Pflege der Auslaufflächen

Im Auslauf wird insbesondere der stallnahe Bereich durch das Picken und Scharren der Tiere stark beansprucht. Häufig ist an diesen Stellen innerhalb von wenigen Tagen kein Aufwuchs mehr vorhanden. Die Nutzung von Mobilställen hat den Vorteil, dass diese Bereiche – nachdem der Stall umgesetzt wurde – nachbearbeitet bzw. neu eingesät werden und sich erholen können. Wie häufig ein Umsetzen und Wechsel der Flächen notwendig ist, hängt neben der Besatzdichte auch vom Standort (Bodenverhältnisse), der Witterung und dem Auslaufmanagement ab. Wenn der stallnahe Bereich des Auslaufs nicht mehr

größtenteils bewachsen ist, muss der Stall umgesetzt werden. Als Faustzahl für vollmobile Ställe gilt, dass sie in der Vegetationsperiode alle 10-14 Tage versetzt werden sollten. Sollen die Eier als Freilandware vermarktet werden¹, muss die Auslauffläche mindestens 4 m² pro Henne betragen. Erfolgt – wie im Mobilstall vorgesehen – ein Umtrieb, müssen in jedem benutzten Gehege jederzeit mindestens 2,5 m² Auslauffläche je Henne zur Verfügung stehen; insgesamt sind 10 m² je Henne erforderlich.

Eine Beschädigung der Grasnarbe kann aber nicht nur durch die Tiere selbst, sondern auch durch Versorgungsfahrzeuge (u.a. Futter-/Wasserversorgung, Abtransport der Eier) oder Zugmaschinen, die beim Umsetzen der Mobilställe eingesetzt werden, erfolgen. Dem sollte zumindest bei größeren teilmobilen Ställen, die auch im Winter genutzt werden, durch befestigte Versorgungswege vorgebeugt werden. Um die Auslaufflächen zu schonen, bietet sich ggf. ein spezieller Winterstandort an, der beispielsweise nah am Hof/Haus oder auch am Rand der Auslauffläche am Zaun vorzusehen ist.

Grundsätzlich gilt für jede Freilandhaltung, dass die Auslaufflächen für die Legehennen attraktiv (gestaltet) sein müssen, um die Hennen auf die Fläche zu führen.

8. Schutz vor Prädatoren

Haltungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden, wobei es im Fall eines Auslaufes ausreicht, wenn den Nutztieren Möglichkeiten zum Unterstellen geboten werden (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutztV). Detaillierte Angaben zur Anzahl und Gestaltung der Schutzeinrichtungen werden im Tierschutzrecht nicht gemacht; um einen ausreichenden Schutz vor Prädatoren tatsächlich zu gewährleisten, müssen die natürlichen und/oder künstlichen Schutzeinrichtungen im Auslauf allerdings als solche geeignet sowie in ausreichender Menge und Größe vorhanden sein. Bei der Haltung von Legehennen in kleineren Mobilställen wird der Stall selbst häufig als ausreichende Schutzeinrichtung vor Prädatoren angesehen; es werden keine zusätzlichen Unterstände o. ä. im Auslauf angeboten. Dies kann ausreichen, wenn die Hennen bei drohender Gefahr nur eine kurze Entfernung zum Stall zurücklegen müssen. Anders zu beurteilen sind z. B. teilmobile Ställe, die nur alle Vierteljahre umgesetzt werden und die meist größere Tierzahlen beherbergen. Hier sind zusätzliche Schutzeinrichtungen im Auslauf erforderlich, damit sich die Hennen bei Gefahr rechtzeitig in Sicherheit bringen können.

¹ Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Vermarktung (EG) NR. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier

a. Bodenräuber (v.a. Fuchs, Marder, Waschbär)

Als wirksamste Maßnahme gegen Raubtiere am Boden gilt eine intakte Einzäunung der Auslaufläche. Es kann zwischen einer festen (stationären) Umzäunung z. B. als Knotengitter- oder Wildzaun aus Draht (i.d.R. bei Standweiden oder Umzäunung des gesamten Grundstückes) und flexiblen (mobilen) Netzzäunen aus Kunststoff (i.d.R. bei Umtriebsweidesystemen) unterschieden werden.

In Gebieten, in denen die Gefahr durch Bodenräuber groß ist, sollten die Außenzäune zusätzlich mit stromführenden Litzen in Bodennähe gesichert werden. Feste (stationäre) Zäune können außerdem in den Boden eingegraben werden (ca. 50 cm tief). Beides erschwert bzw. verhindert ein Untergraben der Zäune durch Bodenräuber. Beim Eingraben empfiehlt es sich, die ersten 20 cm gerade, die restlichen 30 cm schräg einzugraben.

Grundsätzlich ist die erforderliche Außenzaunhöhe von der Größe des Auslaufes und der Flugtüchtigkeit der Hennen abhängig. Für leichtere Hühner wie weiße Hybriden wird beispielsweise eine Zaunhöhe von 1,5 - 1,8 m und für braune Hybriden von 1,2 - 1,5 m empfohlen.

Auch im Mobilstall muss sichergestellt sein, dass nachts alle Auslaufklappen verschlossen sind. Dazu haben sich automatische Schließmechanismen bewährt (Achtung: Anpassung bei Zeitumstellungen, vgl. auch Kap.9).

b. Greifvögel (v.a. Habicht, Mäusebussard, in manchen Regionen auch Seeadler)

Abhängig vom Standort kann es bei der Freilandhaltung von Geflügel zu erheblichen Tierverlusten durch Greifvögel kommen. Es müssen daher auch bei der Geflügelhaltung in Mobilställen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Nur wenn sich die Tiere auch außerhalb des Stalles sicher fühlen, werden sie den stallnahen Bereich verlassen und die gesamte zur Verfügung stehende Auslaufläche nutzen. Werden Wechselweiden genutzt, müssen bei einem Umsetzen des Mobilstalles erforderlichenfalls auch die Schutzeinrichtungen mitgeführt oder neu aufgebaut werden.

Bei allen Schutzmaßnahmen gegen Greifvögel ist zu beachten, dass diese Vögel außerordentlich lernfähig sind und Abwehrmaßnahmen schnell durchschauen. Eine entsprechende Anpassung oder Änderung der Maßnahmen kann daher notwendig sein.

Wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Greifvögeln sind beispielsweise Bepflanzungen der Ausläufe mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken. Berücksichtigt werden muss hierbei allerdings, dass Hecken und Bäume auch als Ansitz für Greifvögel dienen können.

Auch andere Strukturelemente wie z. B. Schutzhütten/Unterstände, Schutz-/Tarnnetze oder (alte) Anhänger, unter die sich Legehennen bei Gefahr zurückziehen können, sind als Schutzmaßnahmen geeignet. Zur Abwehr von Seeadlern, die eine Flügelspannweite von bis zu 2,40 m haben, können Ausläufe auch mit Draht überspannt werden. Die Überspannung der gesamten Auslaufläche mit Netzen stellt sicherlich den effektivsten Schutz vor Greifvögeln dar, ist allerdings auch sehr kosten- und arbeitsaufwendig.

Einen gewissen, aber oft nur kurzzeitigen Abwehreffekt haben auch verspiegelte Flächen (z. B. auf Schutzdächern) oder sog. Greifvogelabwehrkugeln. Diese auf einer Stange aufgesetzten, verspiegelten Glaskugeln sollen Greifvögel im An- und Überflug abschrecken. Der Einsatz anderer Weidetiere wie z. B. Ziegen wird ebenfalls als wirksame Abwehrmaßnahme beschrieben. Die Nutzung der Auslaufläche mit anderen Weidetieren ist durch die für die Marktüberwachung zuständigen Behörde zu genehmigen (gem. Anhang II Nr. 1b VO (EG) Nr. 589/2008).

9. Tierbetreuung

Der Arbeitsaufwand ist in der mobilen Geflügelhaltung höher als in einem stationären Stall. Dieser Mehraufwand ist abhängig vom Standort des Mobilstalles sowie der für die Versorgung der Tiere und den Abtransport der Eier zurückzulegenden Entfernung. Eine intensive Tierbeobachtung und -betreuung ist nicht nur im Sommer bei angenehmen Außentemperaturen, sondern – bei ganzjähriger Nutzung des Mobilstalles – auch im Winter notwendig. Dies muss vor Inbetriebnahme eines Mobilstalles berücksichtigt werden.

Mindestens zweimal täglich muss der/die Betreuer/in der Legehennen das Befinden der Tiere durch direkte Inaugenscheinnahme überprüfen. Abends sollte kontrolliert werden, ob sich alle Tiere im Mobilstall befinden und die Auslaufluken geschlossen sind. Hennen, die im Auslauf verbleiben, werden nachts leicht Opfer von Beutegreifern. Bei der Zeitumstellung ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass sich der Biorhythmus der Hennen erst anpassen muss. Werden die Auslaufluken mittels Astro-Zeitschaltuhr geschlossen, ist es daher besonders wichtig, abends zu prüfen, ob alle Hennen im Stall sind.

Auch bei Eigenbaulösungen muss bei der Innenausstattung berücksichtigt werden, dass sich kranke oder verletzte Tiere bevorzugt in abgedunkelte / abgeschirmte Stallbereiche/-ecken zurückziehen. Diese Stallbereiche müssen für den/die Betreuer/in einsehbar und einfach zu erreichen sein, damit kranke und verletzte Tiere nötigenfalls versorgt werden können. Zur Separation von kranken und verletzten Hennen sollten erforderlichenfalls (Kranken-) Abteile eingerichtet werden können (entweder vor Ort im Mobilstall oder an der Hofstelle).

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Verhinderung von Verhaltensstörungen wie Federpicken und Kannibalismus wird auf die niedersächsischen „Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus bei Jung- und Legehennen“ (Stand: 2017) verwiesen.

10. Maßnahmen bei tierseuchenrechtlichen Aufstallungsgeboten (z.B. Aviäre Influenza)

Aufgrund der geringen Herdengrößen nutzen in Mobilstallsystemen gehaltene Legehennen die Ausläufe besonders gut. Solche Hennen, die an die Auslaufnutzung gewöhnt sind, können bei einem tierseuchenrechtlich angeordneten Aufstallungsgebot erheblich unter Stress und Langeweile leiden. In der Folge kann es zu großen Problemen mit Federpicken und/oder Kannibalismus kommen.

Vor Inbetriebnahme eines Mobilstalles sollte sich daher jede/r Tierhalter/in im Rahmen eines individuellen „Notfallplans“ überlegen, welche Maßnahmen im Falle eines Aufstallungsgebotes (u.a. zur Verhinderung von Federpicken und/oder Kannibalismus) zu ergreifen sind.

Insbesondere folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- Wie kann ein zusätzlicher Auslauf (überdacht und mit gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherter Seitenbegrenzung) für die Legehennen geschaffen werden (z.B. Kaltscharraum, Folientunnel, Pavillon; vgl. Kap. 5)?
- Ist geeignetes, zusätzliches Beschäftigungsmaterial wie z. B. Luzerneheu, Pickblöcke (vgl. „Niedersächsische Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus bei Jung- und Legehennen“, Stand: 2017) in ausreichender Menge vorhanden? Wie kann es erforderlichenfalls schnell organisiert werden?
- Wie kann ein „gutes“ Stallklima auch bei dauerhaft geschlossenen Auslaufklappen gewährleistet werden? Müssen zusätzlich elektrische Lüfter eingesetzt werden?
- Wie lässt sich zum Betreten des Mobilstalles eine Hygieneschleuse einrichten?

11. Reinigung und Desinfektion

Zur Reinigung und Desinfektion sollten DVG-geprüfte, biologisch abbaubare Mittel eingesetzt werden; ggf. muss das Restwasser aufgefangen und unschädlich beseitigt werden.

Vorteilhaft sind diesbezüglich Ställe mit integrierter Bodenplatte oder Ställe, die auf einen Waschplatz bzw. eine vorher ausgelegte Plane gefahren werden können.

Verwendete / weiterführende Literatur:

- Amler, U. (2016): Greifvogelabwehr in der Freilandhaltung – Zwergziegen schützen ihre Herde. DGS Magazin 22, 2016.
- Bioland (2014): Leitfaden Mobile Geflügelhaltung – Hintergründe, Tipps und Beispiele zur Einrichtung mobiler Geflügelställe.
- Giersberg, M. (2016): Mobilställe in der Geflügelhaltung – Möglichkeiten und Probleme. ATF-Tagung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes“, 08./09.09.2016 in Hannover.
- KTBL (2009): Freilandausläufe für Legehennen. KTBL-Fachartikel.
- Pieper, H. (2016): Wirtschaftlichkeitsberechnungen – „Mobile“ Eier haben ihren Preis! DGS Magazin 31, 2016.
- Streitz, E. (2016): Auslaufgestaltung und -management – Möglichst grün und gut besucht. DGS Magazin 18, 2016.
- van der Linde, J. (2017): Mobilställe am deutschen Markt – Stand Mai 2017. Geflügelfachberatung LWK NRW.
- van der Linde, J. (2017): Im Sturzflug ausgebremst. Bauernzeitung Junges Land, 18. Woche 2017.
- van der Linde, J. und Pieper, H. (2018): Geflügel in Mobilställen. Eugen Ulmer Verlag (in Druck)